

**Kriterien, die bei der Planung und Durchführung von Lehrausgängen, Lehrausflügen und außerschulischen Veranstaltungen zu beachten sind
(Beschluss des Schulrates Nr. 16 vom 24.10.2002):**

- a) Bezüglich der finanziellen Belastung müssen die Veranstaltungen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen.
- b) Bei Lehrausgängen/Lehrausflügen darf die gesamte Fahrzeit in der Regel die Hälfte der Gesamtdauer der Veranstaltung nicht überschreiten.
- c) Alle gefahrvollen Wanderungen bzw. Strecken sind zu vermeiden.
- d) Für die Durchführung schulbegleitender Veranstaltungen dürfen - mit Ausnahme von Fahrrädern - keine Privatfahrzeuge benutzt werden. Auch die Benutzung von Booten und das Schwimmen in Seen ist strengstens untersagt.
- e) Alle schulbegleitenden Veranstaltungen beginnen und enden am Ort, in welchem die Schule ihren Sitz hat – außer die Eltern werden vorher schriftlich über eine andere Regelung informiert.
- f) Bei allen schulbegleitenden Veranstaltungen - außer bei Lehrausgängen innerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes - wird jede Klasse bzw. Gruppe in der Regel von zwei Lehrpersonen begleitet.
- g) Die Begleitpersonen haben während der schulbegleitenden Veranstaltung die Aufsichtspflicht gemäß Art. 2047 (Zivilgesetzbuch), ergänzt durch Art. 61 des Staatsgesetzes vom 11.07.1980, Nr. 312. Bei Bedarf kann der Direktor mit eigener Maßnahme verfügen, dass – außer der in der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen – auch das nichtunterrichtende Personal sowie evtl. auch Eltern an den schulbegleitenden Veranstaltungen teilnehmen und zu einem reibungslosen Verlauf beitragen, indem sie bei der Beaufsichtigung der Schüler behilflich sind.
- h) Den Begleitpersonen stehen die Außendienstvergütungen und die Rückvergütung der Fahrtspesen zu.
- i) Die Teilnahme an schulbegleitenden Veranstaltungen ist grundsätzlich für alle Schüler der jeweiligen Klassen obligatorisch.
- j) Über schulbegleitende Veranstaltungen, welche die normale Unterrichtszeit überschreiten und Kosten verursachen, müssen die Eltern informiert und deren Einverständnis eingeholt werden.
- k) Im Rahmen der schulbegleitenden Tätigkeiten sind folgende Sportarten verboten: Boxsport, Fallschirmspringen und Paragleiting, Reiten, Alpinismus (Klettern), Wasserski, Tauchen, Go-card, Skiakrobatik, Jagd, Skateboard, Rollerblade.

Die unterfertigten Professoren erklären, die Richtlinien für Lehrausgänge und Lehrausflüge zur Kenntnis genommen zu haben.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Verantwortung für die einwandfreie Organisation, Führung und Beaufsichtigung zu übernehmen. Verspätungen und besondere Vorfälle werden im Sekretariat gemeldet.

Unterschrift der Begleitlehrpersonen:

Genehmigt am: _____

**Der Schuldirektor
Dr. Markus Falkensteiner**